

Anmeldung von Veranstaltungen nach § 4 der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (VgnStEft)

Alle der Vergnügungssteuer unterliegenden Veranstaltungen/Darbietungen (gemäß § 2 VgnStEft) sind spätestens 14 Tage vor Beginn bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei, Abt. Steuern anzumelden. Bei unvorbereiteten und unvorhergesehenen Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.

1. Veranstalter

Name, Vorname/Firma/Verein/Verband

Telefonnummer (freiwillige Angabe)

2. Anschrift

Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort

3. Die Veranstaltung wird von

einem Verein

einem Verband

einem Betrieb/einer Firma

einer Person

einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts

durchgeführt und dient folgendem Zweck:

gemeinnützig

politisch/sozial/gewerkschaftlich/wissenschaftlich/berufsständisch

privat

sonstiges

4. Tag und Zeitraum der Veranstaltung

5. Veranstaltungsort

6. Art der Veranstaltung

7. Eintrittspreis/Entgelte je Person und Karte

EUR

8. Bei Veranstaltungen, die ohne Eintritt/Entgelt oder sonstigen Ausweis öffentlich zugänglich sind

Größe des benutzten Raumes

m²

9. Leistungen und Vorteile, die im Eintrittspreis enthalten sind (Bitte Nachweise beifügen)

10. Zuwendungen (Spenden), die für einen gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck verwendet werden, sind bereits bei der Anmeldung der Veranstaltung anzugeben

Name, Vorname und Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) des Zuwendungsempfängers

Art der Zuwendung

Höhe der Zuwendung

EUR

(Stempel)

Unterschrift Antragsteller

Ort, Datum

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite!

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie zu Ihrem Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei, Abt. Steuern. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.erfurt.de/ef114332 oder erhalten Sie bei Ihrer Stadtkämmerei, Abt. Steuern.

Hinweise

1. Spätestens bei der Abrechnung der Veranstaltung (drei Tage nach der Veranstaltung gemäß § 12 Abs. 1 VGnStEft) sind folgende Unterlagen mit einzureichen:
 - Flyer, Werbeprospekte, Anzeigen oder ähnliches zur Veranstaltung
 - Nachweis über Einzahlung der Zuwendung/Spende
 - Nachweis über im Eintrittspreis enthaltene Leistungen und Vorteile, die gemäß VgnStEft nicht vergnügungssteuerpflichtig sind.
2. Bitte beachten Sie, dass gemäß § 17 VgnStEft bei den Zuwendungsempfängern und den Steuerpflichtigen von der Stadtverwaltung Erfurt Prüfungen durchgeführt werden können.
3. Entsprechend § 17 VgnStEft haben die Veranstalter bzw. Steuerpflichtigen bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Besteuerung erheblich sein können, mitzuwirken und wahrheitsgemäß abzugeben. Sie haben insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind sie oder die von ihnen benannte Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen oder sind die Auskünfte zur Klärung der Sachverhalte unzureichend oder versprechen Auskünfte des Veranstalters keinen Erfolg, so können Beauftragte der Stadtverwaltung Erfurt auch andere Betriebsangehörige um Auskunft ersuchen.
Die im Absatz 1 genannten Unterlagen haben die Veranstalter bzw. Steuerpflichtigen in ihren Geschäftsräumen oder denen der Stadtverwaltung Erfurt vorzulegen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der VgnStEft gelten die §§ 15 bis 19 Thüringer Kommunalabgabenordnung.